

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Zahlung von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung per Zahlungsanweisung zur Verrechnung nach § 47 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

4. September 2025

Geschäftszeichen: IX 2 - 0003317

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Anlass für die Berichterstattung	7
2	Rechtslage.....	7
3	Feststellungen des Bundesrechnungshofes	8
4	Vorläufige Würdigung und Empfehlung.....	9
5	Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.....	10
6	Abschließende Würdigung.....	11

Abkürzungsverzeichnis

B

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

D

DRV Bund *Deutsche Rentenversicherung Bund*

R

Renten Service *Renten Service der Deutschen Post AG*

RentSV *Renten Service Verordnung*

S

SGB I *Sozialgesetzbuch Erstes Buch*

SGB VI *Sozialgesetzbuch Sechstes Buch*

T

Träger *Rentenversicherungsträger*

Z

ZvV *Zahlungsanweisung zur Verrechnung*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat die Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen geprüft. Dabei ist er auf ein Problem gestoßen, das gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufzeigt. Es betrifft die Auszahlung von Geldleistungen.

Die dazu gewonnenen Erkenntnisse sind Anlass für diesen Bericht.

0.1

Die Rentenversicherungsträger (Träger) zahlen die Renten durch den Renten Service der Deutschen Post AG (Renten Service) aus. Geldleistungen sind auf ein Konto der Rentenberechtigten zu überweisen (unbare Zahlungen). Wenn Rentenberechtigte keine unbaren Zahlungen ihrer Leistungen wünschen, sind die Träger gesetzlich verpflichtet, die Renten an den Wohnsitz der Rentenberechtigten zu übermitteln. Für Rentenberechtigte mit Wohnsitz im Inland zahlt der Renten Service die Renten durch Übersendung einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV). (Nummer 3)

0.2

Im April 2025 zahlten die Träger durch den Renten Service an 3 688 Rentenberechtigte die Renten per ZzV an den Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt. Die ZzV werden ausschließlich bei Filialen der Postbank ausbezahlt. Ab Dezember 2025 stellt die Postbank diese Form der Auszahlung ein. Der Renten Service hat keinen Anbieter gefunden, der die Auszahlung per ZzV übernehmen möchte. Die Träger versuchen mittels Aufklärungsschreiben die Rentenberechtigten zu überzeugen, entweder ein Girokonto einzurichten, um unbare Zahlungen zu ermöglichen, oder gegebenenfalls vorhandene Girokonten zu nutzen. (Nummer 3)

0.3

Ab Dezember 2025 haben die Träger keine Möglichkeit mehr, ihre gesetzliche Pflicht zu erfüllen, Renten auch an den Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt der Rentenberechtigten zu übermitteln. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes bedarf es einer umgehenden gesetzgeberischen Lösung, um die Träger davor zu schützen, gesetzeswidrig Renten nicht mehr auszahlen zu können. (Nummer 4)

0.4

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in seiner Stellungnahme der Auffassung des Bundesrechnungshofes zugestimmt und mitgeteilt, dass es beabsichtige, kurzfristig dem Gesetzgeber eine entsprechende gesetzliche Änderung vorzuschlagen. Danach sei vorgesehen, dass Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Euro-Zahlungsverkehrsraum künftig nur noch durch unbare Auszahlung auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut ausgezahlt werden können. Der Gesetzentwurf solle noch in diesem Jahr parlamentarisch abgeschlossen werden. Damit kommt das BMAS der Empfehlung des Bundesrechnungshofes nach. (Nummer 5)

0.5

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass das BMAS derzeit einen Gesetzentwurf vorbereitet mit dem Ziel, die Auszahlung von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung neu zu regeln. Er hält es für richtig, dass künftig Renten nur noch unbar auf ein Girokonto gezahlt werden sollen.

Der Bundesrechnungshof wird das Gesetzgebungsverfahren verfolgen und sich ggf. erneut dazu äußern. (Nummer 6)

1 Anlass für die Berichterstattung

Die Renten werden sowohl in der allgemeinen als auch in der knappschaftlichen Rentenversicherung grundsätzlich unbar auf ein Konto überwiesen. Wenn Rentenberechtigte keine unbaren Zahlungen ihrer Geldleistungen wünschen, sind die Träger gesetzlich verpflichtet, die Renten auch an ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu übermitteln.

Der Bundesrechnungshof hat anlässlich von örtlichen Erhebungen bei der DRV Bund von erheblichen Problemen der Träger bei der Übermittlung von Geldleistungen an den Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt der Rentenberechtigten erfahren. Er nimmt dies zum Anlass, dem BMAS hiervon zu berichten und bittet es, umgehend auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken.

2 Rechtslage

§ 119 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) verpflichtet die Träger, ihre laufenden Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes durch die Deutsche Post AG auszuzahlen. § 120 SGB VI ermächtigt das BMAS, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Durchführung der Rentenzahlung durch die Deutsche Post AG erforderlichen Bestimmungen festzulegen. Die Deutsche Post AG erfüllt ihre Aufgaben durch den Renten Service (§ 2 Absatz 1 Renten Service Verordnung (RentSV)). Regelungen zur Zahlweise der Renten enthält § 9 RentSV. Danach sollen Zahlungen an Rentenberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland auf ein Konto des Rentenberechtigten bei einem Geldinstitut erfolgen (unbare Zahlungen). Die Träger und der Renten Service der Deutschen Post AG (Renten Service) sollen darauf hinwirken, dass die Rentenberechtigten ein solches Konto benennen. Soweit Zahlungen auf ein Konto nicht möglich sind, sollen sie in einer für die Träger möglichst wirtschaftlichen Form ausgeführt werden (§ 9 Absatz 1 RentSV).

Wenn Rentenberechtigte keine unbaren Zahlungen ihrer Leistungen wünschen, sind die Träger nach § 47 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet, die Renten an den Wohnsitz der Rentenberechtigten zu übermitteln. Für Rentenberechtigte mit Wohnsitz im Inland zahlt der Renten Service die Renten durch Übersendung einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV). Diese können die ZzV bei einer beliebigen

Postfiliale zur Auszahlung in bar oder bei einem Geldinstitut zur Gutschrift des Betrages auf ein Konto vorlegen. Bis zum 30. November 2021 haben die Träger die von der Postbank für diese Auszahlung der ZzV erhobenen Gebühren getragen. Der Gesetzgeber hat dies auf Anregung des Bundesrechnungshofes ab dem 1. Dezember 2021 neu geregelt, um die Träger von den Kosten für diese Gebühren zu entlasten.¹ Ab diesem Zeitpunkt sind die Gebühren grundsätzlich von den Geldleistungen der Rentenberechtigten abzuziehen. Ausschlaggebend hierfür war die Einführung eines sogenannten Basiskontos. Seit dem 19. Juni 2016 begründet § 31 Zahlungskontengesetz, das die Zahlungskonten-Richtlinie der Europäischen Union umsetzt, für alle Verbraucherinnen und Verbraucher einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz einen Rechtsanspruch auf Führung eines Basiskontos für die Ausführung von Zahlungsvorgängen. Das Konto funktioniert wie ein übliches Girokonto. Es ermöglicht den bargeldlosen Zahlungsverkehr, aber auch Barzahlungen. Weisen Rentenberechtigte jedoch nach, dass ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, übernimmt der Träger die Kosten der Übermittlung der Geldleistung.²

Um die Geldleistungen den Rentenberechtigten übermitteln zu können, sind die Träger auf die Serviceangebote der Geldinstitute angewiesen. Die genauen Leistungen, die Geldinstitute anbieten, sind nicht per Gesetz explizit festgelegt. Sie werden vielmehr von den Geldinstituten selbst bestimmt.

3 Feststellungen des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Träger im April 2025 3 688 Rentenberechtigten die Renten an den Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt zahlten.³ Die ZzV wurden ausschließlich bei Filialen der Postbank ausgezahlt. Die Postbank ist seit dem Jahr 2020 eine Zweigniederlassung der Deutschen Bank AG.

Der Bundesrechnungshof hat von der DRV Bund erfahren, dass die Postbank voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2025 vollständig das IT-System der Deutschen Bank AG übernimmt. Das IT-System der Deutschen Bank AG kennt keine ZzV. Daher wird der Renten Service spätestens ab dem Monat Dezember 2025 keine Renten mehr an den

¹ § 47 SGB I in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248).

² Der Abzug der Kosten erfolgt nach § 47 Absatz 1 Satz 3 SGB I nicht, wenn die Rentenberechtigten nachweisen, dass ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist. Damit sollen unbillige Härten vermieden werden, zum Beispiel wenn ihnen die Eröffnung eines Kontos durch Geldinstitute verweigert wird. Bei der Auslegung sind auch die Fälle zu berücksichtigen, in denen älteren Rentenberechtigten zum Beispiel auf Grund unzureichender Infrastruktur oder wegen Mobilitätseinschränkungen eine Kontoeröffnung nicht möglich ist. (Gemeinsame Rechtliche Arbeitsanweisungen der DRV zu § 47 SGB I, Abschnitt 5.2).

³ Stand: 7. April 2025.

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Rentenberechtigten per ZzV über die Postbank übermitteln können. Bereits im laufenden Jahr 2025 werden sich in einzelnen Filialen der Postbank aufgrund von Einsparungen sowie durch die Übernahme des IT-Systems der Deutschen Bank AG nicht mehr alle betroffenen Rentenberechtigten ihre Rente in der Nähe ihres Wohnsitzes in bar auszahlen lassen können. Der Renten Service hat auch keinen Anbieter gefunden, der das Teilgeschäft der ZzV übernehmen möchte.

Der Bundesrechnungshof hat weiter erfahren, dass die Träger derzeit versuchen, mittels Aufklärungsschreiben die Rentenberechtigten zu überzeugen, entweder ein Girokonto einzurichten, um unbare Zahlungen zu ermöglichen oder gegebenenfalls vorhandene Girokonten zu nutzen. Für die Rentenberechtigten, die über kein Girokonto verfügen, verweisen sie dazu auf den gesetzlichen Anspruch, bei Geldinstituten ein Basiskonto zu eröffnen. Daneben bestehe auch die alternative Möglichkeit, die Rente auf das Konto einer bekannten Person des Vertrauens überweisen zu lassen.

4 Vorläufige Würdigung und Empfehlung

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Träger spätestens ab Dezember 2025 keine Möglichkeit mehr haben, ihre gesetzliche Pflicht nach § 47 SGB I zu erfüllen, Renten auch an den Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt der Rentenberechtigten zu übermitteln. Sie sind hierfür auf entsprechende Serviceleistungen der Geldinstitute angewiesen. Die Geldinstitute sind wiederum nicht verpflichtet, solche Leistungen anzubieten. Fällt die Möglichkeit der Barauszahlung weg, können die Träger die Renten für diese Rentenberechtigte nicht mehr auszahlen. Die Betroffenen könnten nicht mehr über die ihnen zustehende Rente verfügen.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass es aus seiner Sicht einer umgehenden gesetzgeberischen Lösung bedarf, um die Träger davor zu schützen, gesetzeswidrig Renten nicht mehr auszahlen zu können. Seit Juni 2016 besteht bereits die Möglichkeit, ein Basiskonto zu eröffnen. Damit ist es seit neun Jahren allen Rentenberechtigten grundsätzlich möglich, über ein Konto zu verfügen und es besteht kein sachlicher Grund mehr, Zahlungen per ZzV zu übermitteln. Der Bundesrechnungshof hat es für äußerst fraglich gehalten, ob die Träger mittels Aufklärungsschreiben die betroffenen Rentenberechtigten innerhalb eines halben Jahres überzeugen können, ein Konto zu eröffnen.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMAS empfohlen, dem Gesetzgeber kurzfristig vorzuschlagen, die Übermittlung der Renten an den Wohnort oder gewöhnlichen

Aufenthalt der Rentenberechtigten entfallen zu lassen. Er hat vorgeschlagen, dass § 47 SGB I künftig ausschließlich die Zahlung der Renten auf Girokonten vorsehen solle.

5 Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Das BMAS hat mit Schreiben vom 7. August 2025 wie folgt Stellung genommen:

Es hat die Forderung des Bundesrechnungshofs nach einer Rechtsänderung sowie die dieser zugrundeliegenden Feststellungen für nachvollziehbar gehalten. Es beabsichtigt, dem Gesetzgeber kurzfristig eine entsprechende Änderung vorzuschlagen.

Das BMAS hat zugestimmt, dass es mit dem Wegfall der ZzV zum Ende des Jahres 2025 keine wirtschaftlich realisierbare Auszahlungsmethode für die derzeit gesetzlich noch vorgesehene Barauszahlung von Renten mehr geben wird. Von der Kreditwirtschaft werde keine Alternative angeboten. Daneben sei zu berücksichtigen, dass von den monatlich über 20 Millionen Rentenzahlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch ein verschwindend geringer Anteil der Zahlungen in bar erfolgten. Nach einer aktuellen Auswertung des Renten Service zahle die DRV inzwischen sogar nur noch 2 982 Renten per ZzV aus.⁴ Eine weitere Aufrechterhaltung der bisherigen Praxis sei somit nicht vertretbar, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Auszahlung von Renten wirtschaftlich, effektiv, zuverlässig, digital und bürokratiearm sein muss.

Das BMAS hat mitgeteilt, es bereite derzeit einen Gesetzentwurf vor, in dem eine Änderung des Auszahlungsverfahrens enthalten sei. Danach sei vorgesehen, dass Renten im Geltungsbereich des Euro-Zahlungsverkehrsraums künftig nur noch durch unbare Auszahlung auf ein Konto bei einem Kreditinstitut ausgezahlt werden können. Der Gesetzentwurf solle noch in diesem Jahr parlamentarisch abgeschlossen werden.

⁴ Stand: 31. Juli 2025.

6 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass das BMAS einen Gesetzentwurf vorbereitet, mit dem geregelt wird, dass die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung künftig nur noch unbar auf ein Girokonto gezahlt werden sollen.

Der Bundesrechnungshof wird das Gesetzgebungsverfahren verfolgen und sich ggf. erneut dazu äußern.

Dr. Weber

Weinert

Beglaubigt: Bersch, Amtsinspektor

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.